

§ 42a Bachelorstudiengang Technische Informatik

¹Im Bachelorstudiengang **Technische Informatik** sind in Semester 5 und 7 Kernmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu wählen. ²Kernmodule werden zu den folgenden Vertiefungen angeboten:

- **Cyber-Physical-Systems and Security,**
- **Application Development,**
- **IT Management,**
- **Applied IT Security sowie**
- **Cyber Psychologie.**

und sind einem gesonderten Katalog zu entnehmen. ³Dieser enthält neben den Modulen auch die Zuordnung zur jeweiligen Vertiefung. ⁴Das einer Vertiefung zugeordnete Modul trägt dabei einen substanziellen Anteil zur Vermittlung der der Vertiefung inhärenten Qualifikationsziele bei.

⁵Werden insgesamt 15 ECTS-Punkte oder mehr aus einer Vertiefungsrichtung erzielt, und ein Mindestscore von drei in jedem der zur Vertiefungsrichtung gehörenden Qualifikationsziele erreicht, so kann die Vertiefung als Zusatz im Abschlusszeugnis aufgeführt werden. ⁶Die Anzahl der Nennungen ist auf maximal zwei Vertiefungsrichtungen zu beschränken. ⁷Die Entscheidung darüber, welche Vertiefungsrichtung erreicht wurde, trifft der Prüfungsausschuss.

⁸Neben den allgemein verbindlichen Pflichtmodulen müssen die Studierenden in den Semestern 5 und 7 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten absolvieren und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen benoteten und unbenoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen erbringen. ⁹Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule sind aus einer Liste auszuwählen, welche vor Beginn jeden Semesters bekanntgegeben wird. Wahlpflichtmodule können einer Vertiefungsrichtung zugeordnet sein, falls die Kriterien aus Satz 4 erfüllt werden. ¹⁰Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge, Pflichtmodule anderer Studiengänge der Fakultät Informatik, sowie die Kernmodule können auf schriftlichen Antrag als Wahlpflichtveranstaltung genehmigt werden. ¹¹Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹²Für jede im Rahmen der Wahlpflichtmodule gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung zu erbringen. ¹³Die benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen gehen gemäß § 17 Abs. 2 in die Modulnote der Wahlpflichtmodule ein.

¹⁴Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1. ¹⁵Ein einmal gewähltes Wahlpflichtmodul kann in der Regel nicht durch ein anderes ersetzt werden.

Zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

¹Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Kernmodule zu absolvieren. ²In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³In den Kernmodulen werden Kernmodule gem. Kernmodul-Katalog angeboten, der jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ⁴Für die Wahlpflichtfächer und die Kernmodule kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer bzw. Kernmodule führen kann.

⁵Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt. ⁶Diese Anmeldung ist bindend. ⁷Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach und/oder Kernmodul kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

zu § 3 Abs. 7 Individuelle Teilzeit

Der Studiengang Technische Informatik kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

zu § 4 Abs. 2 ECTS-Punkte und Lernumfang

¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt **210 ECTS-Punkte**.

²Die Angaben über die Semesterwochenstunden der enthaltenen Lehrveranstaltungen sowie den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten der zu absolvierenden Module bzw. Modulteile sind der Tabelle zum Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Die Kern- als auch die Wahlpflichtmodule sind in separaten Katalogen aufgeführt, die nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung sind.

zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

¹Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesem Fall kann auch die Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

Tutorien:

¹Jeder Studierende hat im Modul "Tutorien" eine angeleitete Tutorentätigkeit (Betreuung von Studierenden in den Semestern, die dem Semester vorausgehen dem das Modul "Tutorien" zugeordnet ist) im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten durchzuführen. ²Die Tutorentätigkeit wird durch die Professoren der Fakultät angeleitet und überwacht. ³Das Lernziel der Tutorentätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

zu § 7 Abs. 1 Vorpraktikum

¹Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen. ²Es soll die Studienbewerber an die grundlegenden Techniken und organisatorischen Abläufe im Unternehmen heranführen und ihnen einen ersten Einblick in ihr zukünftiges Berufsfeld geben.

zu § 8 Integriertes praktisches Studiensemester

Abs. 3

¹Das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester (IPS) findet in der Regel im 6. Semester statt. ²In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein Wechsel der Arbeitsstelle ist mit dem Praktikantenamtsleiter des **Bachelorstudiengangs Technische Informatik** abzustimmen. ⁴Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten von § 8 Abs. 4. ⁵Die Regelungen nach Abs. 5 bleiben davon unberührt.

⁶Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Projekte aus dem Berufsfeld und Inhalt des Studiengangs mitarbeiten. ⁷Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

Neben dem IPS ist das Modul **Berufsfertigkeit** zu belegen, welches sich aus den folgenden Teilen zusammensetzt:

Vorbereitende Blockveranstaltung an der Hochschule

⁸Die vorbereitende Blockveranstaltung findet in der Regel nach dem Prüfungszeitraum des dem integrierten praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters an der Hochschule statt. ⁹Die Teilnahme an der vorbereitenden Blockveranstaltung ist Pflicht.

Nachbereitende Blockveranstaltung an der Hochschule



¹⁰Die nachbereitende Blockveranstaltung findet in der Regel zu Beginn des dem integrierten praktischen Studiensemesters nachfolgenden Semesters an der Hochschule statt. ¹¹Die Studierenden berichten in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihre berufspraktische Tätigkeit. ¹²Die Teilnahme an der nachbereitenden Blockveranstaltung ist Pflicht. ¹³In den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für das integrierte praktische Studiensemester sind weitere Einzelheiten festgelegt.

Abs. 8

¹Die Teilnahme an insgesamt maximal drei Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind, ist im integrierten praktischen Studiensemester möglich (vgl. § 19 Abs. 4). ²Dabei sind Wiederholungsprüfungen zunächst, sodann Erstversuche aus vergangenen Semestern und schließlich Erstversuche kommender Semester zu absolvieren. ³Hierfür muss der Studierende sich beim zentralen Prüfungsamt anmelden.

zu § 14 Abs. 2 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

¹Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Semesters drei und höher darf nur erfolgen, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Semestern 1. und 2. erworben wurden.

²Die im Grundstudium erworbenen Grundkenntnisse und Kompetenzen sind wesentliche Grundlagen und inhaltliche Voraussetzung für die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ab dem 3. Semester. ³Durch das Erreichen von 30 ECTS-Punkten wird die Fachkompetenz für die Fortsetzung des Studiums nachgewiesen.

⁴Die Zulassung in das 5. Semester ist nur möglich, wenn alle Leistungen des Grundstudiums bestanden sind. ⁵Die Lehrveranstaltungen in der Vertiefungsphase ab Semester 5 bauen fachlich auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf und sind inhaltlich Voraussetzung für die Lehrveranstaltungen in der Vertiefungsphase.

⁶Die Bachelor-Thesis kann frühestens begonnen werden, wenn alle Pflichtmodule der Semester 1. bis 5. erfolgreich abgeschlossen, insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte aus den Kern- bzw. Wahlpflichtmodulen erreicht wurden und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des IPS vorliegt.

⁷Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Studierende während ihres Studiums eine Mindestanzahl der Kolloquien zu besuchen haben.

zu § 15 Prüfungsarten

¹Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt. ²Die im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsarten werden wie folgt ergänzt:

- 9. Sa = Studienarbeit
- 10. XxB = Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung

³Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung: Hierbei werden durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen

Studienleistungen. ⁵Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiben. ⁶Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. ⁷Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. ⁸Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 11 Abs. (1) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. ⁹Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

zu § 17 Abs. 2 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

Zu § 22 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

(4a) ¹Pauschale Anerkennung sind möglich. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

zu § 29 Abs. 1 Mündliche Bachelorprüfung

¹Im **Bachelorstudiengang Technische Informatik** findet eine mündliche Bachelorprüfung statt (Dauer: 20 Minuten). ²Sie kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelor - Thesis weitgehend fertiggestellt ist. ³Die Terminfestsetzung erfolgt im Einvernehmen mit den Prüfern. ⁴Zugehörig zur Prüfung ist von dem Studierenden ein Referat zu halten (Dauer: 30 Minuten). ⁵Der Studierende erläutert darin seine Bachelor-Thesis und begründet Vorgehensweise, Methoden und Lösungsweg. ⁶Das Referat kann auf Vorschlag der Prüfer auch im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums (s. zu § 38 Kolloquium) in zeitlicher Nähe zur mündlichen Bachelorprüfung erbracht werden.

zu § 30 Abs. 2 Verteidigung der Bachelor-Thesis

Eine Verteidigung der Bachelor-Thesis findet nicht statt.

zu § 33 Abs. 1 Bachelorgrad

¹Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) vergeben. ²Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

zu § 38 Abkürzungen, Bezeichnungen

¹Die im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Abkürzungen und Bezeichnungen werden wie folgt ergänzt:

Prüfungsarten:

Sa = Studienarbeit

Rx = Referat mit anschließender Befragung (x = Referatsdauer in Minuten)

Lehrveranstaltungsarten:

Fs = Fallstudien

Kolloquium:

²Das Kolloquium dient dem wissenschaftlichen Informations- und Gedankenaustausch im **Bachelorstudiengang Technische Informatik**. ³Es ist hochschulöffentlich.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Technische Informatik 22.2

Studienplan Technische Informatik, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik, B.Eng.					
Modul (M) / Modulteil (MT)				SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung					
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
11000 11005	Mathematik 1 Mathematik 1	PM	V, Ü	4	4							1 1	5 5		K 90 (5)	
11500 11505 11510	Einführung Informatik Einführung Informatik Praktikum Einführung Informatik	PM	V, Ü P	4	2 2							1 1 1	5 2,5 2,5		K 90 (5)	La
12000 12005 12010	Programmierung 1 Programmierung 1 Praktikum Programmierung 1	PM	V, Ü P	6	4 2							1 1 1	7,5 5 2,5		K 120 (7,5)	La
12500 12505	Einführung IT Security Einführung IT Security	PM	V, Ü	4	4							1 1	5 5		K 90 (5)	
13500 13505	Digitale Logik Digitale Logik	PM	V, Ü	4	4							1 1	5 5		K 90 (5)	
13000 13005	Anwendungen der Technischen Informatik Anwendungen der Technischen Informatik	PM	V, S	2	2							1 1	2,5 2,5		R 15 (2,5)	
Zwischensumme 1. Semester				24	24							30				

Studienplan Technische Informatik, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik, B.Eng.					
Modul (M) / Modulteil (MT)				SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung					
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
14000	Mathematik 2	PM		4								2			K 90 (5)	
14005	Mathematik 2		V, Ü			4						2				
14500	Programmierung 2	PM		6								2			K 120 (7,5)	
14505	Programmierung 2		V, Ü			4						2				
14510	Praktikum Programmierung 2		P			2						2				La
15000	Sichere Datenbanken 1	PM		4								2			Ha (5)	
15005	Sichere Datenbanken 1		V, Ü			3						2				
15010	Praktikum Datenbank Grundlagen		P			1						2				La
16000	Web Anwendungen 1	PM		2								2			Sa (2,5)	
16005	Web-Anwendungen 1		V			1						2				
	Praktikum Web-Anwendungen 1		P			1						2				
15500	Technikgrundlagen	PM		4								2			K 90 (5)	
15505	Technikgrundlagen		V, Ü			4						2				Ha
15510																
16500	Elektrotechnik	PM		4								2			K 90 (5)	
16505	Elektrotechnik		V, Ü			2						2				
16510	Praktikum Elektrotechnik		P			2						2				La + Ha
Zwischensumme 2. Semester				24	24							30				

Studienplan Technische Informatik, B.Eng. (TI)										Prüfungsplan Technische Informatik, B.Eng.							
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung					
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7		ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
21000	Sichere Datenbanken 2	PM		2								3	2,5			Ha (2,5)	
21005	Sichere Datenbanken 2		P				2					3	2,5				
21500	Algorithmik	PM		2								3	2,5			K 60 (2,5)	
21505	Algorithmik		V, Ü				2					3	2,5				
21200	Netzwerke	PM		4								3	5			K 90 (5)	
21205	Netzwerke		V, Ü				3					3	3,5				
21210	Praktikum Netzwerke		P				1					3	1,5				La
21700	Betriebssysteme	PM		4								3	5			K 90 (5)	
21705	Betriebssysteme		V, Ü				3					3	3,5				
21710	Praktikum Betriebssysteme		P				1					3	1,5				La
21300	Rechnertechnik	PM		6								3	7,5			K 120 (7,5)	
21305	Rechnertechnik		V, Ü				4					3	5				
21310	Praktikum Rechnertechnik		P				2					3	2,5				La
21400	Softwaretechnik	PM		2								3	2,5			K 60 (2,5)	
21405	Softwaretechnik		V, Ü				2					3	2,5				
21600	Angewandte Mathematik 1	PM		2								3	2,5			K 60 (2,5)	
21605	Signale und Systeme 1		V, Ü				2					3	2,5				
21100	Einführung in die Prozessmodellierung	PM		2								3	2,5			K 60 (2,5)	
21105	Einführung in die Prozessmodellierung		V, Ü				2					3	2,5				
Zwischensumme 3. Semester				24			24						30				

Studienplan Technische Informatik, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik, B.Eng.					
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
22000	Web-Anwendungen 2	PM		4								4	5			
22005	Web-Anwendungen 2		V, Ü					3				4	3,5			
22010	Praktikum Web-Anwendungen 2		P					1				4	1,5			La
22100	Angewandte Mathematik 2	PM		4								4	5			K 90 (5)
22105	Signale und Systeme 2		V, Ü					2				4	2,5			
	Numerik		V, Ü					2				4	2,5			
22200	Betriebssicherheit	PM		4								4	5			K 90 (5)
22205	Betriebssicherheit		V, Ü					3				4	3,5			
22210	Praktikum Betriebssicherheit		P					1				4	1,5			La
22400	Bildverarbeitung	PM		4								4	5			K 90 (5)
22405	Bildverarbeitung		V, Ü					2				4	2,5			
22410	Praktikum Bildverarbeitung		P					2				4	2,5			La
23000	Projektmanagement	PM		2								4	2,5			K 60 (2,5)
23005	Projektmanagement		V, Ü					2				4	2,5			
22600	Ereignisdiskrete Systeme	PM		4								4	5			K 90 (5)
22605	Ereignisdiskrete Systeme		V, Ü					2				4	2,5			
22610	Praktikum Ereignisdiskrete Systeme		P					2				4	2,5			La
22300	Software Engineering	PM		2								4	2,5			K 60 (2,5)
22305	Software Engineering		V, Ü					2				4	2,5			
Zwischensumme 4. Semester				24				24				30				

Studienplan Technische Informatik, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik, B.Eng.					
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
23500	Projektstudium	PM		6								5	7,5			
23505	Projektstudium		Pj						4			5	5			
23510	Projektstudium Seminar		S						2			5	2,5			Pr (5) Ha (2,5)
22500	Tutorien	PM		2								5	2,5			Pr (2,5)
22505	Tutorien		V, Ü						2			5	2,5			
23300	Intelligente Systeme und maschinelles Lernen	PM		4								5	5			K 90 (5)
23305	Intelligente Systeme und maschinelles Lernen		V, Ü						3			5	3,5			
23310	Praktikum Intelligente Systeme und masch. Lernen		P						1			5	1,5			
9300	Kernmodul Block 1 (s. Modulkatalog)	KM		8					8			5	10			X(10)
	Module aus Kernmodul-Katalog (s. Semesteraushang)		X									5	10			
9500	Wahlpflichtmodul 1 (WPM 1)	WPM		4					4			5	5			X(5)
	Module aus WPM-Katalog (s. Semesteraushang)		X									5	5			
	Zwischensumme 5. Semester			24					24				30			
31000	Integriertes praktisches Studiensemester	PM										6	25			
31010	Ausbildung in der Praxis		IPS									6	25			Pb
31500	Berufsfertigkeit	PM		4								6	5			
31510	Vorbereitende Blockveranstaltung		V, Pj						2			6	2,5			Pr (2,5)
31520	Nachbereitende Blockveranstaltung		V, S						2			6	2,5			R 20 (2,5)
	Zwischensumme 6. Semester			4						4			30			
9300	Kernmodul Block 2 (s. Modulkatalog)	KM		8					8		8	7	10			X(10)
	Module aus Kernmodul-Katalog (s. Semesteraushang)		X									7	10			
9500	Wahlpflichtmodul 2 (WPM 2)	WPM		4							4	7	5			X(5)
	Module aus WPM-Katalog (s. Semesteraushang)		X									7	5			
51000	Bachelor-Thesis	PM										7	15			
51010	Bachelor-Thesis		Pj									7	12			Ba (12)
51020	Mündliche Bachelorprüfung		S									7	3			R25 + M20 (3)
	Zwischensumme 7. Semester									12			30			